



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 95. Bey der Bestimmung des Weinkaufs wird nicht auf das Einbringen,
sondern auf die Größe der Höfe gesehen [et]c.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Srrungen Unlaß geben kann, so wird verordnet, daß ein solcher Tausch fürs künftige nicht anders, als nach beygebrachtter landes- und respective gutsherrlicher Bewilligung erlaubt, und der ohne diese künftig geschlossen werdende ganz ungültig seyn soll."

§. 93. Bey der Bestimmung des Weinkaufs wird nicht auf das Einbringen eines Coloni oder einer Colona, sondern auf die Größe eines Colonats, das beweinkauft wird, auf die Abgaben und Schulden, und zugleich darauf gesehen, ob es kurz vorher beweinkauft sey ^{d)}.

Die Regierung entschied dieses in einem Erlasse an die Rentkammer vom 16. Nov. 1770.

"Der Zweck der Beweinkaufung ist, daß ein Colonus oder Colona sich dadurch ein Recht an der zu beweinkaufenden Stätte erwerbe, welchem zufolge der Weinkauf nach dem Verhältnisse mit dem, was dadurch erworben wird, bestimmt werden muß.

Es muß also der Weinkauf nach der Größe des Hofes und dessen Inventarii, auch ob Schulden darauf haften und ob er kurz vorher beweinkauft worden, bestimmt werden."

Ferner ergieng in Sachen des Meyer Jobst zu Leese, Amts Brake, wider die Witwe Wendt

zu

d) Siehe auch Strube vom Meyerrecht 8. Cap. §. 17.

zu Papenhäusen am 26. Jenner 1769 von der Regierung = Canzley der Bescheid:

„Daß, weil bey Bestimm- und Bedingung des Weinkaufs auf die Beschaffenheit der meyerstädtischen Güter und deren Abgaben, auch auf wie lange Zeit die Beweinkaufung geschieht, vor allen Dingen zu sehen; und sich dann *ex actis* ergibt, mit wie vielerley ordinären Abgaben und Schulden der Meyer Jostische Hof belastet, die Beweinkaufung des jetzigen neuen Coloni, als eines Stiefvaters, auch nur auf 12 Jahre eingeschränkt, somit auf alle diese Umstände, bey der besondern Beschaffenheit dieses Hofes Rücksicht zu nehmen, der Weinkauf dormalen *citra consequentiam* auf 60 Rthl. zu determiniren sey.“

§. 96. Aus dem, was ich vorher angeführt habe, ist es zwar schon ganz klar, daß dem Privat-Gutsherrn von meyerstädtischen Gütern der Weinkauf entrichtet werden müsse, wenn gleich der Besitzer ein herrschaftlich Eigenbehöriger (Leibeigener) ist und den Sterbfall entrichten muß; ich will aber auch hier über noch folgendes *praejudicium* geben.

In Sachen des Präsidenten von Berner wider die Rentkammer erkannte die Facultät zu Helmstädt am 11. April 1771 folgendermaßen:

„Nunmehr aus denen *actis* und deren Partheyen rechtlichen Einbringen so viel zu befinden, daß es bey dem unterm 11. May 1769 erdfueten und *actor*. [32] befindlichen Erkenntniß nicht zu lassen, sondern der Kläger *modo* Querulant bey der Erhebung des Weinkaufs und alleinigen

gem